

**Beschluss**

**Vorlagen Nr. 38/002/2024**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Wulf, Dominic	Datum: 17.01.2024 Az.: 38-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	29.02.2024	Vorberatung
Kreisausschuss	14.03.2024	Vorberatung
Kreistag	21.03.2024	Beschluss

### Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

### Beschlussvorschlag:

1. Den Gebühren in Höhe von
  - 572,00 € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin,
  - 572,00 € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten / einer Notfallpatientin und
  - 425,00 € für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges
 wird unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) zugestimmt.
2. Die 16. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der Fassung der Anlage 2 wird beschlossen.

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Wulf, Dominic	Datum: 17.01.2024 Az.: 38-11
---	---------------------------------

## Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

### Anlass der Vorlage:

Die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung „Notarztsystem“ erfolgt in Form einer vom Kreistag zu beschließenden Gebührensatzung, die auf einer durchzuführenden Kalkulation beruht.

### Sachverhaltsdarstellung:

I.

Der Kreis Mettmann ist gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes für die Durchführung der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst zuständig.

Der Kreis arbeitet zur Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen und legt im Einvernehmen mit diesen Notfallaufnahmebereiche fest (§ 11 RettG NRW). Es existiert ein einheitliches Notarztsystem für das gesamte Kreisgebiet mit Standorten in Erkrath, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert sowie einem kreisweit eingesetzten Tages-Notarzteinsatzfahrzeug am Standort des Gefahrenabwehrzentrums.

Die Notärztinnen und Notärzte werden durch Krankenhäuser und private Leistungserbringer gestellt. Praktiziert wird das sogenannte „Rendezvous-System“, d. h. die Notärztin / der Notarzt im Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und der Rettungswagen (RTW) fahren getrennt und unabhängig voneinander zum Notfallort. Zusätzlich werden für Verlegungstransporte zwei Verlegungs-Notärztinnen und -Notärzte in Bereitschaft gehalten, um die regelhafte notärztliche Versorgung bei ggf. längeren Verlegungsfahrten sicherzustellen.

In Anwendung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) werden für den Einsatz von Notärztinnen und Notärzten, Notarzteinsatzfahrzeugen sowie für die medizinisch-technische Ausstattung und Medikamente Benutzungsgebühren erhoben.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten decken. Die Gebühren werden auf Grund einer Satzung erhoben, die der Kreistag zu beschließen hat.

## II.

Der Gebührenzeitraum beginnt in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres und umfasst ein Kalenderjahr. So trat die aktuell (noch) gültige Satzung mit Beschluss des Kreistages vom 15.12.2022 zum 01.01.2023 in Kraft.

Eine Satzungsanpassung zum 01.01.2024 konnte aus den nachfolgend genannten Gründen nicht realisiert werden, so dass die nun zur Beschlussfassung gestellte Satzung frühestens zum 01.04.2024 in Kraft treten kann.

Nach den Vorschriften des Rettungsgesetzes NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten, damit diese nach Abstimmung in den Verbänden das Einvernehmen zur beabsichtigten Gebührenerhebung erklären. Die o. g. Kostenträger treten für ihre Versicherten gegenüber dem Kreis somit als Gebührenschuldner auf.

Die Unterlagen zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wurden den Kostenträgern Ende November 2022 vorgelegt, jedoch konnte kurzfristig kein Einvernehmen erzielt werden, so dass die Gebührensatzung für das Jahr 2023 ohne das Einvernehmen der Kostenträger (aber dennoch rechtmäßig) zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist.

Die Gründe für die kurz bemessene Frist zwischen Vorlage der Gebührenkalkulation und Inkrafttreten der Gebührensatzung 2023 wurde den Kostenträgern gegenüber mit den damals stark gebundenen Personalressourcen (Abschlussarbeiten der auslaufenden Corona-Pandemie, Beginn der drohenden Energiemangellage etc.) im Amt 38 begründet.

Als Reaktion haben die Kostenträger die Übernahme der ab dem 01.01.2023 gültigen Gebühr zunächst abgelehnt und, abhängig von der zuständigen Krankenkasse, die Gebührenbescheide zunächst nur anteilig beglichen.

Wie von den Kostenträgern gewünscht, übermittelte das Fachamt im Jahr 2023 noch weiterführende Kostenaufstellungen sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 zum frühzeitigen Herbeiführen des Einvernehmens. Die abschließenden Abstimmungen über die Gebührenhöhe für das Jahr 2023 als auch für das Jahr 2024 konnten im Januar erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gebühr für das Jahr 2023 in der durch den Kreis Mettmann ermittelten und unveränderten Höhe akzeptiert wird; die kalkulierte Gebühr für das Jahr 2024 wurde nach der Streichung einer Kostenposition für ärztliche Fortbildungsmaßnahmen, welche nicht deutlich durch das Rettungsgesetz NRW als Pflichtaufgabe deklariert ist, um 1,00 € pro Einsatz gesenkt.

Aufgrund der unvermeidlichen Verlängerung des Abstimmungsprozesses verschiebt sich der frühestmögliche Zeitpunkt für eine geänderte Gebührensatzung somit auf den 01.04.2024. Mit den Kostenträgern wurde vereinbart, dass der durch die zunächst gekürzten Rechnungsbeträge entstandene Fehlbetrag in die Gebührenkalkulation 2024 einfließen soll, um einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand durch ohnehin kaum mehr mögliche Rückabwicklung seitens der vertretenen Krankenkassen zu vermeiden. Zusätzlich entsteht in den Monaten Janu-

ar bis März 2024 ein weiterer Fehlbetrag durch das Fortgelten der für das Jahr 2024 nicht auskömmlichen Gebühr aus 2023.

Um diese Fehlbeträge auf einen üblichen Zeitraum verteilen zu können, wurde der Kalkulationszeitraum auf zwölf Monate (04.2024 bis 03.2025) angepasst.

Bei der Kalkulation wurden die kostenbildenden Bestandteile des derzeit gültigen Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann zugrunde gelegt.

Kostensteigernd wirken sich vor allem die erhöhten Entgelte für die Notarztstellung aus. Nachdem die Verträge zum 31.12.2023 ausgelaufen waren, wurde mit den Leistungserbringern eine auf Basis der Ausschreibung vertraglich vereinbarte Verlängerungsoption um ein Jahr realisiert. Die Kosten für das nunmehr vierte Leistungsjahr wurden um nicht vorhersehbare Steigerungen angepasst. Alleine hier waren Personalmehrkosten bei den Notärztinnen und Notärzten von rund 1,1 Mio. € zu verzeichnen. Weitere, zum Teil erhebliche Kostensteigerungen entstanden bei den Personalkosten für die Fahrerinnen und Fahrer der Notarzteinsatzfahrzeuge sowie bei Medikamenten und Medizinprodukten. Diese Erhöhungen wurden insbesondere durch die Corona-Pandemie, Tarifierpassungen, den Fachkräftemangel sowie Lieferengpässe verursacht.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme notärztlicher Leistungen beträgt laut der Änderungssatzung ab dem 01.04.2024 insgesamt 997,00 € (572,00 € für notärztliche Leistungen; 425,00 € für das NEF). Gegenüber den bisherigen Gebühren bedeutet dies eine Steigerung um 24,8 Prozent.

#### Gebührenentwicklung seit 2018

Jahr	Notärztin/Notarzt	NEF	Gesamt	Steigerung
2018	366,00 €	205,00 €	571,00 €	
2019	346,00 €	210,00 €	556,00 €	-2,6%
2020	320,00 €	216,00 €	536,00 €	-3,6%
2021	320,00 €	216,00 €	536,00 €	0,0%
2022	384,00 €	278,00 €	662,00 €	23,5%
2023	452,00 €	347,00 €	799,00 €	20,7%
04/2024	572,00 €	425,00 €	997,00 €	24,8%

Die durch die Darstellung der beschriebenen und zeitversetzt entstandenen Fehlbeträge ergänzte Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Kostenträger haben für die vorgelegte Kalkulation am 22.01.2024 das Einvernehmen erklärt.

### III.

Die sich aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ergebenden finanziellen Auswirkungen werden bei der Aufstellung des Haushaltplanentwurfs 2025 entsprechend berücksichtigt. Da sich die Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG richtet und auch kalkulatorische Kostenbestandteile beinhaltet, ergeben sich Unterschiede zu den Haushaltsansätzen.

Aufgrund der erst im Januar 2024 abgeschlossenen Abstimmungen mit den Kostenträgern, konnte die endgültige Kalkulation bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2024 noch nicht berücksichtigt werden. Die mit der neuen Gebührensatzung einhergehenden Aufwendungen und Erträge werden in den Entwurf des Haushaltsplans 2025 einfließen.

### IV.

Die Verwaltung bittet, die Änderungssatzung in der Fassung der Anlage 2 zu beschließen. Die dann neu gefasste Gebührensatzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann soll nach Bekanntmachung zum 01.04.2024 in Kraft treten.

#### Anlagen

- 1.) Gebührenkalkulation ab 04/2024
- 2.) 16. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann